

(Staatsminister Dr. Beck.)

(A) Was den Artikel selbst anlangt, so stehe ich nicht an, auch vor Ihnen zu erklären, daß das Unterrichtsministerium einen solchen Geschichtsunterricht scharf mißbilligen muß und ihn auch gemißbilligt hat.

Der Verfasser des Artikels in der „Sächsischen Volkszeitung“ ist nun allerdings in denselben Fehler verfallen, den er dem betreffenden Lehrer vortwirft, indem er den Artikel mit „Evangelischer Geschichtsunterricht“ überschreibt. Wenn man jemand einen Vorwurf machen will, so muß man sich vor allen Dingen hüten, denselben Fehler zu begehen. Es ist meine Pflicht, namens der evangelischen Volksschule dagegen zu protestieren, daß eine solche Entgleisung, wie Se. Erlaucht von Schönburg sie mit Recht bezeichnet hat, verallgemeinert wird und daraus Schlüsse auf die Erteilung des evangelischen Geschichtsunterrichtes in der Schule gezogen werden.

Zur Sache selbst möchte ich zunächst kurz eine amtlich mir vorliegende Darstellung geben. Nachdem der Artikel dem Ministerium bekannt geworden war, ist sofort Auftrag gegeben worden, Erörterungen hierüber anzustellen. Der zuständige Bezirksschulinspektor hat das bereits vor Weihnachten des vorigen Jahres getan und den hinsichtlich seiner Amtsführung sonst gelobten Lehrer ernstlich davon verständigt, daß eine solche Darstellung des Geschichtsunterrichtes sich nicht

(B) mit den geltenden Bestimmungen und nicht mit den Grundsätzen der Pädagogik verträge. Die Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze gibt in dieser Beziehung ganz klare Vorschriften. Sie bestimmt in § 14 Abs. 3:

„Übrigens ist wie überhaupt, so insbesondere in Gegenwart solcher Kinder, die in einer anderen Konfession oder Religion als derjenigen, in welcher der Religionsunterricht der Schule bestimmt ist, erzogen und unterrichtet werden sollen, von den Lehrern alles zu vermeiden, was dazu führen könnte, das gute Vernehmen zwischen den verschiedenen Religionsparteien zu trüben.“

Der betreffende Lehrer hat also gegen diese Bestimmung der Ausführungsverordnung direkt gefehlt.

Der Sachzusammenhang ist aber folgender gewesen. In dem betreffenden Orte hat kurz vorher eine Versammlung des Evangelischen Bundes stattgefunden. Der Lehrer hat, wohl auf ein Erjuchen hin, diese etwas festlicher zu umkleiden versucht, indem er mit den Schulkindern einige Gesänge ausgeführt hat. In der Zwischenzeit haben die Kinder wohl auch von den Vorträgen etwas gehört. Der Lehrer hat nun die gute Absicht gehabt, in der Schule die Gedanken, die sie vielleicht aufgegriffen haben könnten, einer Nachprüfung zu unterziehen und sie richtigzustellen. Im

amtlichen Protokoll darüber heißt es: er habe die Absicht gehabt, die Gedanken auf die richtige Grundlage zu stellen, nämlich daß äußere Abwehrmaßregeln gegen das Vordringen der katholischen Konfession weniger nützen als frommes Gottvertrauen und frohe Zuversicht auf die Kraft des protestantischen Geistes, wie er sich in unserem Gesangbuche äußere. Dabei habe ihm fern gelegen, die katholische Konfession vor den Kindern herabzusetzen. Er hat viele seiner Äußerungen als unglücklich und besser vermeidbar bezeichnet. Er hat ferner die Absicht bekundet, die Aufgabe im Elternhause anfertigen zu lassen, um auch die Ansichten der Eltern auf Grund jenes Vortrages zu erkennen. Er habe nicht daran gedacht, daß seine Lektion imstande wäre, dazu beizutragen, das gute Einvernehmen zwischen den Angehörigen der evangelischen und der katholischen Konfession zu trüben; wenn er das hätte voraussehen können, so hätte er die Präparation nicht veröffentlicht — was wohl allerdings das Wichtigste gewesen wäre. Er schließt dann:

„Selbstverständlich werde ich in meinem gesamten Unterricht von nun alles vermeiden, was dahin gedeutet werden könnte, als ob ich das gute Einvernehmen zwischen den verschiedenen Religionsparteien trüben wollte.“

Ich glaube, damit ist dieser Spezialfall erledigt. Dem Lehrer ist kundgegeben worden, was nach Ansicht der Unterrichtsverwaltung hätte geschehen müssen und was zu vermeiden gewesen wäre.

Ich will aber noch eine allgemeine kurze Bemerkung daran anschließen. Nicht bloß vom konfessionellen, sondern auch vom pädagogischen Standpunkte aus ist es durchaus unzulässig, Kindern Anschauungen beizubringen, die, wenn sie einem im Leben überhaupt entgegentreten, scharf verurteilt werden müssen, nämlich die Menschen zum Hass gegen andere, seien es politische, seien es konfessionelle Gegner, anzureizen. Deshalb hat der Lehrer gegen das Ziel der Unterrichtsverwaltung gefehlt, das darauf gerichtet ist, in unserem Lande den konfessionellen Frieden, der bisher zu unserer Freude seit Jahrzehnten bestanden hat, zu wahren. Das Kultusministerium hat das Schutzrecht und die Schutzpflicht über alle Kirchen, und es ist sich dessen bewußt, daß es dieses nur mit Segen ausüben kann, wenn vollständig paritätisch und unparteiisch gegen jede Konfession verfahren wird, wie es bis jetzt der Fall gewesen ist, selbstverständlich unter der Bedingung, daß auch die Religionsgemeinschaften innerhalb der Verfassung und innerhalb der Gesetze sich be-